

Inhalt

Neueste Informationen:	2
Kontaktverbot (22. März):.....	2
Für wen gilt das Kontaktverbot und ab wann ist es zu beachten?.....	2
Wie wird die Einhaltung des Kontaktverbots durchgesetzt und mit welchen Strafen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen?	2
Weitere Restriktionen (22. März):.....	3
Was ändert sich bei stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen?	3
Welche Anpassungen gibt im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe?	3
Sind die Dienstleistungen von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons untersagt?	3
Können Physio- und Ergotherapeuten weiter praktizieren?	3
Sind Bau- und Gartenbaumärkte weiterhin offen?	3
Sind Restaurants komplett geschlossen?	3
Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen?	4
Sind Bibliotheken geöffnet?	4
Die Rechtsverordnung ist seit Montag, 23. März 2020, 00.00 Uhr in Kraft: Rechtsverordnung zum Schutz vor dem Coronavirus / Kontaktverbot	4
Grundsätzliche Informationen:.....	4
Wer ist generell erster Ansprechpartner bei Symptomen?	4
Ich erreiche meinen Hausarzt nicht.	5
Wie sieht die Meldekette aus?.....	5
Begründeter Verdachtsfall.....	6
Wie lange dauert die Inkubationszeit?	6
Wo kann ich mich testen lassen?	6
Wieso dauern die Ergebnisse der Proben so lang?	6
Reisen	6
Quarantäneregulungen und Betretungsverbote	6
Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?	6
Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?	7
Weitere Schutzmaßnahmen wurden für folgende Einrichtungen angeordnet.....	7
Ich hatte Kontakt zu einer Person, die positiv auf den Coronavirus getestet wurde. Was soll ich tun?	7
Ist häusliche Quarantäne verpflichtend oder freiwillig?	8
Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:.....	8
Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt und die als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?.....	8
Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt, die aber nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?	8
Ich komme gerade von einer Reise zurück. Mein Arbeitgeber will, dass ich mich vorab auf das neue Virus testen lasse, ist das möglich?	8
Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?.....	9
Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?	9
Verhaltensregeln	9
Welches Verhalten wird empfohlen?	9
Situation im Kreis Wesel.....	10

Woher weiß ich, wo neue Coronafälle vorkommen?	10
Gibt es ein Fieberzelt/ Diagnosezelt im Kreis Wesel?	10
Welche Regelungen gelten für Hotels?	10
Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?	10
Ist der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen ab Mittwoch (18. März 2020) grundsätzlich geschlossen?	10
Welche Regelung gilt für „shopping-malls“?	11
Welche Geschäfte können auch an Sonn- und Feiertagen öffnen?	11
Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?.....	11
Welche Regelung gilt dabei für die Religionsgemeinschaften?.....	11
Sind private Partys erlaubt?	11
Werden Jugendzentren ebenfalls geschlossen?	11
Dürfen Beerdigungen stattfinden?	11
Weitere Informationen?	12
Schulen und Kinderbetreuung	12
Schulen und Kitas sind geschlossen. Welche Kinder werden trotzdem noch betreut?.....	12
Sollen wir private Betreuungsgruppen bilden?.....	14
Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach?	14
Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden?	14
Was ist ein „krankes“ Kind?	14
Wer betreut jetzt mein Kind?	14
Ergänzung zur Notfallbetreuung	14
Unternehmen	15
Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.....	15

Neuste Informationen:

Kontaktverbot (22. März):

Für wen gilt das Kontaktverbot und ab wann ist es zu beachten?

- Die Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Nach dem Kontaktverbot werden Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt.
- Ausgenommen ist die Zusammenkunft von Verwandten in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen.
- Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bleibt zulässig.

Wie wird die Einhaltung des Kontaktverbots durchgesetzt und mit welchen Strafen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen?

- Zur Umsetzung der Rechtsverordnung sind die zuständigen Behörden gehalten, die Bestimmungen energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei unterstützt.

- Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt. Die zuständigen Behörden sind gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

Weitere Restriktionen (22. März):

Was ändert sich bei stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen?

- Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.
- Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

Welche Anpassungen gibt im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe?

- Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.
- Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort aber der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.

Sind die Dienstleistungen von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons untersagt?

- Ja. Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt.

Können Physio- und Ergotherapeuten weiter praktizieren?

- Ja. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Sind Bau- und Gartenbaumärkte weiterhin offen?

- Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig.
- Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal)
- Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

Sind Restaurants komplett geschlossen?

- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen (ausgenommen sind Betriebskantinen) und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.
- Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden.

- Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen?

- Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt.
- Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
- Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
- Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis.

Sind Bibliotheken geöffnet?

- Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen zu gestatten.

Die Rechtsverordnung ist seit Montag, 23. März 2020, 00.00 Uhr in Kraft: Rechtsverordnung zum Schutz vor dem Coronavirus / Kontaktverbot

Grundsätzliche Informationen:

Ich habe Symptome an den Atemwegsorganen, hatte jedoch keinen Kontakt zu erkrankten Personen und habe mich auch nicht in einem Krisengebiet aufgehalten. Muss ich eine Infektion mit dem neuen Coronavirus befürchten?

- In diesen Fällen ist eher keine Ansteckung zu befürchten. Symptome an Atemwegsorganen können eine Vielzahl von Ursachen haben. Es kann sich mit viel größerer Wahrscheinlichkeit beispielsweise um einen normalen grippalen Infekt oder eine Virusgrippe handeln.

Wer ist generell erster Ansprechpartner bei Symptomen?

- Bitte zuerst den Hausarzt telefonisch kontaktieren
- Geduld haben, die Praxen sind überlastet

Ich erreiche meinen Hausarzt nicht.

- Haben Sie Geduld, es gibt ein hohes Aufkommen an Fragen an die Arztpraxen in der Region. Bitte versuchen Sie es weiter.
- Wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben könne Sie sich auch an die 116117 - die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wenden.
- **Bitte gehen Sie nicht (!) unaufgefordert in die Praxis, ins Krankenhaus oder eine Teststation**

Wie sieht die Meldekette aus?

- Der Meldeweg ist durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgegeben. Einen Verdacht oder das Bekanntwerden einer Ansteckung muss der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin an das örtlich zuständige Gesundheitsamt melden. Dieses bewertet und übermittelt die Daten an die zuständige Landesbehörde. Dies geht in der Regel sehr schnell. Gleichzeitig wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen.
- Je nach gesundheitlicher und persönlicher Situation des Erkrankten oder Verdachtsfalls sowie der tatsächlichen Infektionsgefahr erfolgt z.B. eine stationäre Behandlung oder eine häusliche Quarantäne.

Außerhalb der Öffnungszeiten und wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreichen Patientinnen und Patienten den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.

Begründeter Verdachtsfall

Ein begründeter Verdachtsfall besteht nur, wenn ein Patient

- 1. Symptome zeigt, die einer Grippeerkrankung ähneln **und**
- 2. entweder
 - a) sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
- ODER
 - b) in den letzten 14 Tagen engen Kontakt unter 1 m Abstand für mehr als 15 Minuten zu einem nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Menschen hatte.
- Dies Patienten sollen sich an ihren Hausarzt wenden

Wie lange dauert die Inkubationszeit?

- Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt. Das bedeutet, es können bis zu 14 Tagen zwischen Ansteckung und Erkrankung vergehen.

Wo kann ich mich testen lassen?

- Sie werden nur getestet, wenn Ihr Arzt es veranlasst. Wenn Sie Symptome zeigen und entweder in den letzten 2 Wochen in einem Risikogebiet waren oder mit einer infizierten Person engen Kontakt hatten, melden Sie sich telefonisch bei Ihrem Hausarzt.

Wieso dauern die Ergebnisse der Proben so lang?

- Es gibt ein hohes Aufkommen an neuen Tests, die Labore bitten um Verständnis.

Reisen

- Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt. Sie müssen mit weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Reiseverkehr, mit Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens rechnen.

- Zu Reisewarnungen und Rückholprogrammen informiert das AA

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Quarantäneregelungen und Betretungsverbote

Warum müssen Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne?

- Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die engeren Kontaktpersonen von bestätigten Infektionsfällen zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die

maximale Dauer der Inkubationszeit von 14 Tagen in häuslicher Quarantäne zu beobachten.

- Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden, damit diese Personen im Zweifelsfall niemanden anstecken können.
- In dieser Zeit ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen in Kontakt, um den Gesundheitszustand zu beobachten und rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann. Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest.

Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?

- Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.
- Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).
- Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung) eingeräumt werden

Weitere Schutzmaßnahmen wurden für folgende Einrichtungen angeordnet

- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen,
- heilpädagogische Praxen und Autismuszentren
- Den Nutzerinnen und Nutzern dieser Einrichtungen wurde ab Mittwoch, dem 18. März 2020, zunächst bis zum 19. April 2020 der Zutritt versagt. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

Ich hatte Kontakt zu einer Person, die positiv auf den Coronavirus getestet wurde. Was soll ich tun?

- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen engen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich telefonisch an den Hausarzt wenden.
- Als Kontaktperson gilt, wer mindestens einen 15-minütigen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, zum Beispiel während eines persönlichen Gesprächs. Auch

Personen, mit denen man in einem Haushalt lebt, zählen als Kontaktperson. Es reicht nicht aus, an einem Patienten vorbeigelaufen zu sein. Kontaktperson ist, wer mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten der positiv getesteten Person in Kontakt gekommen ist, zum Beispiel beim Küssen oder Anhusten.

Ist häusliche Quarantäne verpflichtend oder freiwillig?

- Quarantäne wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Wenn dies geschehen ist, ist die Quarantäne verpflichtend und wird auch kontrolliert.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“,
- Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern
- vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der
- Eingliederungshilfe
- Berufsschulen
- Hochschulen

Diese Regelung gilt auch für das dort beschäftigte Personal

Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt und die als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?

- **Nur** Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben **und** Symptome zeigen, müssen sich telefonisch beim Hausarzt melden. Dieser entscheidet, wie weiter vorgegangen wird. Eine freiwillige 14 tägige Quarantäne wird empfohlen.

Ich bin aus einer Region zurückgekehrt, in der es zu Übertragungen kommt, die aber nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist. Was muss ich tun?

- Wenn Sie Symptome zeigen, bleiben Sie zu Hause und rufen Sie den Hausarzt an.

Ich komme gerade von einer Reise zurück. Mein Arbeitgeber will, dass ich mich vorab auf das neue Virus testen lasse, ist das möglich?

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Test! **Nur** Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben **und** Symptome zeigen, müssen sich telefonisch beim Hausarzt melden. Dieser entscheidet, wie weiter vorgegangen wird. Eine freiwillige 14 tägige Quarantäne wird empfohlen.

Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?

- Arbeitsrechtlich gilt Ähnliches wie bei der Kinderbetreuung: Der Arbeitnehmer muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Arbeitgeber finden.
- Bei einem solchen, eher kurzen Zeitraum von 14 Tagen, wäre z.B. denkbar, das Arbeitsverhältnis "zum Zweck des Epidemie Schutzes einvernehmlich ruhen zu lassen".
- Notfalls müssten Arbeitnehmer Urlaub nehmen.
- Die (bloße) Empfehlung für symptomfreie Reiserückkehrer aus Risikogebieten, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, muss vom Betroffenen mit dem jeweiligen Arbeitgeber geklärt werden. Es handelt sich nicht um eine behördliche Anordnung, insbesondere auch nicht um eine behördlich festzustellende Arbeitsunfähigkeit. Rechtlich geht es um nichts anderes als eine private Information an den Arbeitgeber über die Reiserückkehr, die formlos erfolgen kann.

Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?

- Wenn die Gesundheitsbehörde eine offizielle Quarantäne gegen den Arbeitnehmer verhängt hat bekommt der Arbeitgeber sein Gehalt weiterbezahlt - der kann sich dann eine entsprechende Entschädigung vom Staat holen.
- Infos gibt der LVR heraus: Tel. 0221 809-5444, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
- Fragen Sie auch gerne per E-Mail: ser@lvr.de
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Verhaltensregeln

Welches Verhalten wird empfohlen?

- Die Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Nach dem Kontaktverbot werden Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt.
- Wichtigste Maßnahme ist hier zunächst, Hygieneregeln einzuhalten – wie etwa regelmäßiges Händewaschen mit Seife, kein Handschlag zur Begrüßung, Einhalten eines Abstands von 2 Metern.
- Die wichtigsten 10 Hygienetipps finden Sie hier, auch in anderen Sprachen:
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>.
- Wenn Sie selbst jung und gesund sind, können Sie helfen, indem Sie besonders Schutzbedürftige unterstützen. Als solche gelten Menschen mit Vorerkrankungen und/oder Menschen ab 65 Jahren. Bieten Sie beispielsweise an, einen Einkauf oder den Gang zur

Apotheke zu übernehmen, sodass Situationen mit Ansteckungspotential für Schutzbedürftige vermieden werden.

- Folgen Sie außerdem den Empfehlungen, den sozialen Kontakt auf das Notwendigste zu begrenzen.

In dieser Ausnahmesituation gilt: Je mehr Menschen sich an die Empfehlungen und Regeln halten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, die Ausbreitung des Virus einzugrenzen. Helfen Sie mit!

Situation im Kreis Wesel

Woher weiß ich, wo neue Coronafälle vorkommen?

- Über unsere Website des Kreises Wesel halten wir die Zahlen der nachgewiesenen Fälle für den ganzen Kreis Wesel aktuell

Gibt es ein Fieberzelt/ Diagnosezelt im Kreis Wesel?

- Es gibt im Kreis Wesel zentrale Anlaufstellen für Diagnosen und Testungen, die aber keine öffentlichen Anlaufstellen sind
- Der Zugang erfolgt allein nach einer ausdrücklichen Zuweisung durch den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (Tel: 116117, Überweisung und Gesundheitskarte mitbringen)
- Die Adressen der Zentren werden nur durch den zuweisenden Arzt und den Notdienst, Tel: 116 117 mitgeteilt.

Welche Regelungen gelten für Hotels?

- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Kann ich noch Besuche im Alten- Pflegeheim unternehmen?

- Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Ist der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen ab Mittwoch (18. März 2020) grundsätzlich geschlossen?

- Ja. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind, unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.
- Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.

- Augentoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort aber der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.
- Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt

Welche Regelung gilt für „shopping-malls“?

- Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18. März 2020 nur gestattet, wenn sich dort Einzelhandelsgeschäfte befinden, die unter die o.g. Ausnahmeregelung fallen. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

Welche Geschäfte können auch an Sonn- und Feiertagen öffnen?

- Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?

- Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
- Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte.)

Welche Regelung gilt dabei für die Religionsgemeinschaften?

- Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Sind private Partys erlaubt?

- Die Landesregierung empfiehlt dringend, die sozialen Kontakte auf das nötigste Maß zu reduzieren. Auch wenn kein Verbot aktuell besteht, raten wir dringend davon ab.

Werden Jugendzentren ebenfalls geschlossen?

- Ja, die Kommunen sind dazu aufgefordert.

Dürfen Beerdigungen stattfinden?

- Beerdigungen dürfen weiterhin durchgeführt werden, da sie unter die Ausnahmeregelung des Erlasses vom 13. März 2020 fallen: „Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge dienen“.

Weitere Informationen?

- Homepage des Kreises Wesel
 - www.kreis-wesel.de
 - <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/coronavirus/>
 - <https://www.kreis-wesel.de/de/tourismus-wirtschaft/foerderprogramme-unternehmen/>
- Corona Bürgertelefon des Kreises: 0281 / 2074060
Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Patientinnen und Patienten den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.
- MAGS NRW - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - www.mags.nrw/coronavirus
 - Hotline des MAGS **0211 - 9119 1001** (montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr)
- <https://www.infektionsschutz.de>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 - www.bzga.de
- RKI- Robert Koch Institut
 - www.rki.de
- Für Schwangere:
https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GBCOG_F_AQ_Corona.pdf
- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Kitas sind geschlossen. Welche Kinder werden trotzdem noch betreut?

- Eltern mit Berufen aus unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen dürfen nicht im Dienst ausfallen.
- Deshalb muss in den Schulen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorbereitet werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst.
- Die Notbetreuung steht bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien grundsätzlich mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.

Eine Notfallbetreuung wird angeboten, wenn ein berufstätiges Elternteil sowie berufstätige Alleinerziehende zu folgenden Berufsgruppen gehören:

- Sektor Energie
- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Wasser, Entsorgung
- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Ernährung, Hygiene
- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)
- Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
- Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
- Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
- Sektor Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
- Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament
- Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Sollen wir private Betreuungsgruppen bilden?

- Wir warnen dringend davor, die Betreuung Ihrer Kinder so zu organisieren, dass neue Kontaktnetze entstehen. Dies befeuert die Ausbreitung des Coronavirus weiter.
 - Bitte bilden Sie keine Kinderbetreuungsgruppen am Arbeitsplatz.
 - Bitte bilden Sie keine größeren Kinderbetreuungsgruppen im privaten Rahmen.Diese Betreuungsformen würden der Infektionsschutzmaßnahme „Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten“ entgegenstehen.

Wie weise ich die Unentbehrlichkeit am Arbeitsplatz nach?

- Die Unentbehrlichkeit haben beide Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherren kurzfristig nachzuweisen.

Dürfen nur gesunde Kinder betreut werden?

- Es muss bestätigt werden, dass die Kinder
 - keine Krankheitssymptome aufweisen
 - nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen und
 - sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Was ist ein „krankes“ Kind?

- deutliche Erkältungssymptome (Fieber, anhaltenden Schnupfen und Husten, Müdigkeit, Schmerzen)
- Ein Attest ist bis zum 19. April nicht notwendig

Wer betreut jetzt mein Kind?

- In der Regel müssen Eltern selbst für die Betreuung ihrer Kinder sorgen. Ob es alternative Möglichkeiten wie zum Beispiel Noteinrichtungen gibt, erfragen Sie bitte bei Ihrer Schule oder der Kita

Ergänzung zur Notfallbetreuung

- Eine Notfallbetreuung wird angeboten, wenn ein **berufstätiges Elternteil sowie berufstätige Alleinerziehende** zu folgenden Berufsgruppen gehören:

Unternehmen

Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen

- Zum Thema **Grundsicherung** wenden Sie sich bitte, zur Zeit per Mailkontakt, an das Jobcenter, hierzu können wir leider nicht beraten.
- Auf der Internetseite des Kreises Wesel haben wir eine Linkliste zusammengestellt:
<https://www.kreis-wesel.de/de/tourismus-wirtschaft/foerderprogramme-unternehmen/>
- Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums, hier sind alle Infos gebündelt und es sind auch thematisch verschiedene Hotlines geschaltet
www.bmwi.de
www.LVR.de
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>
- Unsere Beraterinnen bei der EAW übernehmen außerdem detailliertere Beratungen von kleinen Unternehmen und Selbständigen

Aufteilung nach Kommunen:

Kopatz, Heidi
Dinslaken, Voerde, Hünxe, Wesel
-2017

Schürmann, Claudia
Alpen, Sonsbeck, Xanten, Schermbeck, Hamminkeln
- 2015

Rose, Ulrich
Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg
02841 9999-6919